

Zusatzvereinbarung

zur Unternehmerhaftung nach § 14 AentG sowie zur Vermeidung einer illegalen Beschäftigung und zur Absicherung der Risiken für nicht abgeführte Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge

zum Bauvertrag/Verhandlungsprotokoll vom

über das Projekt

Grundlage

Dem AN ist bekannt, dass der AG im Geltungsbereich des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AentG) wie ein selbstschuldnerischer Bürge für die Zahlung des Mindestentgeltes an Arbeitnehmer und für die Abführung der Beiträge an eine gemeinsame Einrichtung der Tarifvertragsparteien durch den AN, dessen etwaige Nachunternehmer oder dessen etwaige Verleiher von Arbeitnehmern haftet. Außerdem kann der AG für nicht ordnungsgemäß abgeführte Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge haften, (§ 28 e Abs. 3 a bis 3 f SGB IV sowie § 150 SGB VII).

Zur Absicherung dieser Risiken wird folgendes vereinbart:

1. Verpflichtungserklärung

Der AN sichert zu, seinen Mitarbeitern das gesetzlich vorgeschriebene Mindestentgelt zu zahlen und die Urlaubsbeiträge an die zuständige Urlaubskasse abzuführen.

Der AN ist außerdem verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zur Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge und der gesetzlichen Unfallversicherungsbeiträge uneingeschränkt einzuhalten und die fälligen Beiträge abzuführen.

Der AN bestätigt mit der Auftragsannahme außerdem, dass er keine Arbeitskräfte auf der Baustelle illegal beschäftigt oder beschäftigen lassen wird. Der AN verpflichtet sich, nur solche Arbeitnehmer einzusetzen, die im Besitz der erforderlichen Arbeitsgenehmigungen/Aufenthaltserlaubnisse sind und die bei den Sozialversicherungsträgern gemeldet sind. Die entsprechenden Bescheinigungen (Sozialversicherungsausweis, Arbeitsgenehmigung, Aufenthaltserlaubnis etc.) müssen die Mitarbeiter mit sich führen. Der HU ist ohne Vorankündigung zu stichprobenartigen Kontrollen berechtigt.

2. Nachweisverpflichtungen

Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Anforderung sämtliche zur Prüfung seiner Einstandspflicht erforderlichen Nachweise zu übergeben, die der AG entweder für erforderlich hält oder die sich aus den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Dies sind vor allem:

- a) Monatliche Angaben, an welchem Tag wie viele und welche Arbeitnehmer auf welcher Baustelle des AG eingesetzt waren;
- b) Erklärung des Arbeitnehmers über den Erhalt des Mindestlohnes gemäß beigefügter Anlage 1;
- c) Bestätigung der Sozialkassen über die ordnungsgemäße Abführung der Urlaubsbeiträge;
- d) Unbedenklichkeitsbescheinigungen folgender Institutionen
 - Finanzamt
 - Krankenkasse
 - Berufsgenossenschaftjeweils nicht älter als 3 Monate;
- e) Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Einzugstellen für die Sozialversicherungsbeiträge, die nicht älter als 3 Monate sein dürfen. Diese Bescheinigungen sind alle 3 Monate erneut zu beantragen und vorzulegen;
- f) Lohnunterlagen (nach Aufforderung), durch die der AG die Möglichkeit erhält, die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge zu überprüfen;

3. NU-Einsatz/Leiharbeiternehmer

- a) Es gilt im Grundsatz § 4 Nr. 8 VOB/B. Die Weitergabe von Leistungen an einen Dritten, auf die der Betrieb des NU nicht eingerichtet ist, ist allerdings anzuzeigen. Der Wechsel eines NU im Laufe der Bauausführung bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Soweit der AN Nachunternehmer einsetzt, gleich ob der Einsatz der Zustimmung bedarf oder nicht, sind nach Aufforderung zumindest die unter Ziffer 2 a) bis d) genannten Unterlagen vorzulegen.
- b) Jeder Einsatz von Leiharbeitnehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG. Der Wechsel eines Leiharbeitnehmers im Laufe der Bauausführung ist dem AG schriftlich anzuzeigen.

Auf Anforderung sind dem AG folgende Unterlagen vorzulegen:

- Arbeitnehmerüberlassungsvertrag
- die unter Ziffer 2 a) bis d) genannten Dokumente und Erklärungen

4) Zurückbehaltungsrecht

Werden die angeforderten Unterlagen nicht unverzüglich eingereicht, ist der Auftraggeber nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung seines Haftungsrisikos zu einer Kürzung der fällig werdenden Vergütungsansprache berechtigt. Im Zweifel ist der AG nicht zur Bearbeitung und zum Ausgleich von Abschlagsrechnungen bzw. der Schlussrechnung verpflichtet.

5) Freistellungserklärung

Der NU verpflichtet sich, den AG von seiner Haftung auf den Mindestlohn und seiner Haftung gegenüber den Sozialkassen freizustellen, wenn Mitarbeiter der durch den NU eingesetzten Subunternehmer oder die Sozialkassen (wegen nicht abgeführter Urlaubsbeiträge durch die NU) den AG nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz in Anspruch nehmen. Gleiches gilt für die Beauftragung von Verleihern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz.

Die Freistellungspflicht besteht auch dann, wenn der durch den NU eingesetzte Subunternehmer seinerseits weitere Nachunternehmer beauftragt. Die Freistellungspflicht des NU erstreckt sich auf alle in der NU-Kette tätigen Unternehmen sowie auf die von diesen Unternehmen beauftragten Verleiher.

Der AN stellt den AG außerdem von allen Ansprüchen frei, die gegen den AG wegen eines Verstoßes des AN gegen die Pflicht zur Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und zur Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung (§ 28 e SGB IV oder § 150 SGB VII) geltend gemacht werden.

6) Sicherheiten

Die vertraglich vereinbarten Sicherheiten für die Vertragserfüllung und für die Gewährleistungsdauer dienen auch zur Absicherung der Rückgriffsansprüche des AG gegen den AN nach dem AEntG, § 28 e SGB IV, § 150 SGB VII und den übrigen mit dieser Vereinbarung abgesicherten Risiken.

7) Rücktritt/Kündigung

Im Falle eines durch den AN zu vertretenden Verstoßes gegen die in dieser Vereinbarung festgelegten Verpflichtungen ist der AN zum Schadensersatz verpflichtet. Des Weiteren ist der AG berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Dem AN steht in diesem Fall nur ein Vergütungsanspruch für die ausgeführten Leistungen zu.

Des Weiteren wird bei jedem Verstoß gegen das Verbot der illegalen Beschäftigung oder bei fehlender Abführung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge bzw. der Unfallversicherungsbeiträge eine

Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 %

der Nettoauftragssumme fällig. Die Vertragsstrafe wird auf 5 % der Auftragssumme begrenzt und wird auf etwaige andere Vertragsstrafen aus dem Bauvertrag angerechnet, soweit und sobald die Summe aller Vertragsstrafen 5% der Nettoauftragssumme überschreitet. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt zulässig. In diesem Fall wird die Vertragsstrafe abgerechnet.

8) Ermächtigung

Der AN ermächtigt den Auftraggeber, Auskünfte über die Zahlung der Urlaubsbeiträge bei den Sozialkassen einzuholen. Der AG wird ebenfalls ermächtigt, die für die Prüfung seiner Einstandspflicht für ggf. nicht abgeführte Sozialversicherungs- und Unfallversicherungsbeiträge benötigten Auskünfte bei den zuständigen Stellen einzuholen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Informationen seinerseits seinem Auftraggeber vorzulegen.

9) Folgevereinbarung

Der NU ist für den Fall eines Nachunternehmereinsatzes verpflichtet, die in dieser Anlage aufgeführten Regelungen auch mit dem Nachunternehmer zu vereinbaren.

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Stempel, Unterschrift Auftraggeber)

_____, den _____
(Ort) (Datum) (Stempel, Unterschrift Auftragnehmer)